

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 0076

zur Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung

am 18.01.2010 und des Rates am 02.02.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:

05.01.2010

Sachgebiet:

61

Kämmerer:

Beigeordneter:

BM:

TOP: Einzelhandelskonzept der Stadt Kierspe

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kierspe billigt den Entwurf des Einzelhandelskonzeptes und beschließt, die Beteiligungsverfahren gemäß § 2 (2) und den §§ 3 ff Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Verfahren zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung durchzuführen.

Begründung:

Die Erarbeitung des Entwurfes eines neuen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Kierspe ist durch das Gutachterbüro CIMA, Köln, abgeschlossen. Der Gutachter, Herr Karutz, stellt den Entwurf in der Ausschuss-Sitzung vor.

Durch die Einführung des neuen Einzelhandelserlasses in NRW werden zur Etablierung von großflächigem Einzelhandel weitergehende rechtliche Anforderungen gestellt. Einige der wichtigeren Bedingungen ist ein mit Ratsbeschluss versehenes Einzelhandelskonzept und die Festsetzung zentraler Versorgungsbereiche.

Die Kernvorschrift des § 24a LEPro (Landesentwicklungsprogramm-Gesetz)- als rechtliche Grundlage des Einzelhandelserlasses- in Absatz 1 besagt, dass Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe) nur in Kern- oder Sondergebieten und zusätzlich nur in zentralen Versorgungsbereichen zulässig sind. Die Art und der Umfang der Nutzung müssen der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs als Haupt- oder Neben-(Nahversorgungs-) zentrum angepasst sein.

Gemäß § 24a Abs. 2 LEPro muss die Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente durch die Gemeinden erfolgen; dabei sind in der Anlage zu § 24a genannten zentrenrelevanten Leitsortimente, die bei der Festlegung der zentrenrelevanten Sortimente zu beachten sind, vorgegeben und um die örtlich wirksamen Sortimente zu ergänzen.

Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche ist –insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßvorhaben- mit erheblichen Rechtswirkungen versehen, die i.d.R. eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie eine Abwägung i.S.d. § 1(7) BauGB und einen Beschluss der Gemeinde erfordern. Dem entsprechend sollen nach Billigung des Entwurfes die Verfahren nach §§ 3 ff BauGB durchgeführt werden.

Bei der Aufstellung kommunaler Einzelhandelskonzepte wird insbesondere eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und Einzelhandelsverbände sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB) notwendig. Nicht Gegenstand der Abwägung ist die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung. Dies erfolgt durch ein landesplanerisches Anpassungsverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Nach Abwägung der hieraus zu ermittelnden betroffenen Belange, muss das Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. §1 (6) Nr. 11 BauGB vom Rat der Stadt beschlossen werden und findet dann in der folgenden Bauleitplanung Berücksichtigung.

Die Fraktion Pro Kierspe beantragt mit Fraktionsantrag vom 18.12.2009 die umgehende Durchführung einer Einwohnerversammlung nach § 5 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe zum Thema Einzelhandelskonzept. Durch die Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches wird die Beteiligung der Bürger bereits sichergestellt. Im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung besteht für die Bürger die Möglichkeit, durch Anregungen Einfluss zu nehmen auf die anstehenden Beschlüsse der politischen Gremien. Eine Einwohnerversammlung dient vorrangig der Information der Bürger, ohne ein rechtsverbindliches Beteiligungsverfahren darzustellen.